

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet:

„Daishin Zen Förderkreis e.V.“

Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Religion, insbesondere des Zen-Buddhismus in der Rinzai-Tradition und ihrer Ausprägung als Daishin Zen
- von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet von Meditation und Medizin
- des öffentlichen Gesundheitswesens
- sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Verbreitung der Praxis von Daishin Zen, um sie für jedermann zugänglich zu machen, Unterstützung lokaler Initiativen beim Aufbau von Zen-Gruppen im Sinne des Daishin-Zen;
- Veröffentlichung von Büchern zum Thema Daishin Zen, um den Bekanntheitsgrad zu fördern;
- Gründung, Förderung und Erhalt gemeinnütziger Daishin Zen Stiftungen und Aufbau eines oder mehrerer Zen-Klöster;
- Finanzielle Unterstützung des zum Mutterkloster Hokoji in Japan gehörenden Shokoji-Tempels;
- Förderung von finanziell bedürftigen Interessierten, um ihnen die Teilnahme an Veranstaltungen des Daishin Zen zu ermöglichen;
- Veranstaltung von Seminaren und Kongressen mit Ärzten, Wissenschaftlern, Meditationslehrern u.ä. - insbesondere zum Thema Lebensenergie, Gesundheit, Meditation und Initiatische Therapie. Im Vordergrund stehen hier Forschungsprojekte zu den medizinischen Wirkungen von Meditation.

Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele weitere Einrichtungen gründen oder sich an bestehenden gemeinnützigen Einrichtungen beteiligen, sowie bestehende Einrichtungen unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die sich an dem in § 3 Nr. 26 a EStG genannten Betrag orientiert. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten oder kann auch über das Online-Formular erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft besteht aus:

1.) stimmberechtigtes ordentliches Mitglied (Aktives Mitglied)

Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer sich ehrenamtlich zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Aktive Mitarbeit setzt eine zweistündige monatliche Mitarbeit voraus, grundsätzlich gilt bei Eintritt die Bereitschaft zu Mitarbeit als angenommen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2.) Fördermitglied (Passives Mitglied)

Mitglieder, die nicht ehrenamtlich für den Verein tätig werden wollen und den Vereinsbeitrag regelmäßig entrichten, erhalten den Status des Fördermitgliedes. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

3.) Ehrenmitglied

Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise einsetzt und eingesetzt hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder vorschlagen.

4.) Ehrenvorstand

Als Ehrenvorstand kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Der Ehrenvorstand ist kein Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorstand vorschlagen. Der Ehrenvorstand besitzt ein Vetorecht bei Entscheidungen des Vorstandes und bei der Änderung der Vereinssatzung. Als Ehrenvorstand kann auch ein Nichtmitglied des Vereins ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorstand wird auf Lebenszeit ausgesprochen. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aus wichtigem Grund und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt. Grundsätzlich gelten für aktive Mitglieder und Fördermitglieder die gleichen Beiträge. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand individuell abweichende Beitragssätze beschließen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum jeweiligen Quartalsende, wenn die Kündigung bis vier Wochen vor dem Kündigungstermin dem Vorstand in Schriftform zugeht.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch den Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf des Monatsendes, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann. Kann das Mitglied nicht mehr aktiv im Verein mitarbeiten, kann

der Vorstand aus der ordentlichen Mitgliedschaft eine Fördermitgliedschaft werden lassen.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

Der Vorstand kann jederzeit ein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied zu einem Fördermitglied ohne Stimmenberechtigung wandeln, wenn dessen Tätigkeit im Widerspruch zur Gesamtausrichtung des Daishin Zen steht, oder er/sie länger als sechs Monate inaktiv ist.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenvorsitzende.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1.) ordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder sind einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der aktiven, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Ist eine E-Mail- Adresse eines Mitglieds nicht bekannt, hat diese in Textform zu erfolgen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt; außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch online oder per Telefonkonferenz abgehalten werden.

Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden unter Angabe der Tagesordnung und Anträge einberufen.

Wahlvorschläge und Anträge werden vom Vorstand gesammelt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. An der Mitgliederversammlung können auch Fördermitglieder teilnehmen (welche Teile der Mitgliederversammlung nicht öffentlich sind, wird

vor Beginn der Versammlung beschlossen). Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und zu unterschreiben. Der Schriftführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung berufen.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 bis 3 Personen, und zwar einem 1. Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand teilt unter sich die Arbeitsschwerpunkte auf. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Amtsperiode ist zeitlich auf vier Jahre begrenzt, jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er ist Vorstand des Vereins gemäß §26 BGB und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand muss eine natürliche Person sein. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen. Im Falle der vollständigen Verhinderung des Vorstandes von mehr als sechs Monaten wählt die Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vorstand.

Gibt es einen Ehrenvorsitzenden, so kann er den Vorstand abberufen und Neuwahlen veranlassen. Für die Interimszeit ernennt er einen kommissarischen Vorstand.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Durch Vertrag mit der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands die Geschäfte des Vereins im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses gegen ein angemessenes Entgelt führen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Daishin Zen Kloster gGmbH, Langenwiesen 15, 22359 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.